

dadurch, daß die Art der Beziehung des Ich zu Gott, die man generisch vielleicht als „subiectio ad Deum“ bezeichnen kann, in der Bitte, dem Dank, dem Lob, der Liebe, sowohl qualitativ als intensiv wechselt.

E. Raitz v. Frentz S. J.

Herrig, Johannes, *Person und Kind. Das „Kindliche“ im Reiche des Religiös-Sittlichen* (Abhandlungen aus Ethik und Moral, herausgeg. von F. Tillmann, 9. Bd.) gr. 8<sup>o</sup> (232 S.) Düsseldorf 1929, Schwann. *M* 7.50; Halbleinen *M* 9.50.

Auf Grund einer meist im Schelerschen Sinne gesehenen, aber oft auch ganz selbständig weitergeführten und vertieften phänomenologischen Wesens- und Werterfassungslehre wird der sittliche Persönlichkeits- und Aktwert erforscht. Sodann wird die Frage aufgeworfen, inwieweit das Kindsein schon in diesen sittlich-religiösen Persönlichkeitsbereich hineingehörte oder wenigstens, welche Beziehungen zu diesem Bereich das Kind schon habe oder doch anderen offenbare. Die erkenntnis- und werttheoretische Grundlegung stellt eine ernste Auseinandersetzung zwischen der Phänomenologie und der aristotelischen Scholastik dar. Die oft zu hoher Schönheit sich erhebende Kennzeichnung der Geheimnisse des Kindlichen, dessen Unbewußtheit den kommenden Rätseln gegenüber einmal tiefinnig mit unserer Stellung zur Gnadenordnung verglichen wird (212), bietet beachtenswerte Winke für Erzieher, z. B. über falsche und wahre Kindesautonomie. Daß im Kinde der Unterschied zwischen der ontologischen Menschennatur (der persona im scholastischen Sinne) und der sittlichen Persönlichkeit auf das schärfste herausgearbeitet werden konnte, sah H. mit Recht.

Wenn H. mit derselben endlosen Geduld, mit der er den oft gewiß lohnenden, aber zweifelsohne noch öfter enttäuschenden, weil meist willkürlichen Gedankengängen einiger Phänomenologen nachging, auch Aristoteles und Thomas oder Suarez einmal noch mehr zusammenhängend aus erster Quelle bezüglich der behandelten Fragen erforscht haben wird, mag sein Vergleich der Phänomenologie mit der Scholastik erfolgreich werden. Im Hinblick auf manche wohl irriige Voraussetzungen H.s (die er freilich anderswo oft selbst zurückzunehmen scheint) sei hier einiges kurz positiv angedeutet. Wie fast die gesamte maßgebende heutige Psychologie nimmt die Scholastik kein Gefühl oder Streben ohne Erkenntnisgrund an. Im Erkennen unterscheidet Thomas das unfehlbare intellegere, das sich auf die ersten Prinzipien und die einfache, vorläufige Wesenserfassung erstreckt, von der diskursiven, an sich teleologisch ebenso unfehlbaren und uns viele Dinge erst erschließenden ratio. H. scheint der Scholastik oft nur letzteres Erkennen zuzubilligen. Den Charakter des Guten und Werten als solchen erhält jener Erkenntnisgegenstand erst vor dem auf das höchste Gut angelegten Willensstreben, das als solches selbstverständlich „irrational“ ist. Aber die Teleologie weist Streben und Erkennen auf dasselbe höchste Ziel: voluntas est „rationalis per participationem“; an sich drängt es den (selbst „blinden“) Willen, dem erkannten Guten der Vernunft zu folgen. Vernunft und Denken, die im weiteren Verlauf selbst wieder in etwa der Willensleitung unterstehen, müssen dem Streben das höchste Ziel und die Wege zum Ziel offenbaren. So ist das Zielbringende, das Wesenerfüllende, bonum humanum, zunächst als verum, wie Thomas oft betont, dem Erkennen erschlossen, aber als zielbringend ist es Willensobjekt. Ein anderes Erkennen oder

eine andere Schau als entweder das Intellektive oder Rationale gibt es für den Menschen hienieden an sich nicht. Scheler hat in einem Stadium seiner Wandlungen selbst diesen geschmähten „Intellektualismus“ bestens verteidigt. Es gibt demnach ein wahres Werterkennen und darnach ein Wertfühlen und dann — vielleicht nach vielen Gegenseitigkeitsakten zwischen Erkennen und Streben — ein Wertwählen. Der im Lichte des Zieles, des Menschenwesens im ewigen Gotteswesen, dieses vollendeten Seins „als“ Sollens (der *lex naturalis-aeterna*) erkannte „Mensch“ wird, in freier schöpferischer Willenstat verwirklicht, die sittliche gottähnliche Persönlichkeit. Das noch unfreie Kind ist aber schon Rechtssubjekt und demnach Person.

J. Gemmel S. J.

Orel, Anton, *Revision der modernen Wirtschaftsauffassung. Eine gemeinverständliche Philosophie und Geistesgeschichte der Wirtschaft und ihrer Beziehungen zu Religion, Recht und Gesellschaft, insbesondere zu den sozialen Fragen.* In 5 Bänden. I. Bd. *Oeconomia perennis. Eigentum und Arbeit.* gr. 8<sup>o</sup> (445 S.) Mainz 1930, Matthias-Grünwald-Verlag. M 10.—; Lw. M 12.—.

Der drohenden Sintflut des Kommunismus muß Christi Wirtschaftslehre, die *Oeconomia perennis*, entgegentreten. O. umreißt die mittelalterliche Wirtschaftsordnung, sodann den Eigentums- und Arbeitsbegriff nach dem Naturrecht und der Offenbarung des Alten und Neuen Bundes, den Kapitalbegriff und zuletzt die Arbeitsfruchtbarkeitstheorie nach Aristoteles, den Arbeitswerttheoretikern und nach der kirchlichen Lehre. Die folgenden Bände behandeln das kanonische Zinsverbot, den modernen Kapitalismus, die kommunosozialistische *Fata morgana*, den wahren Sozialismus. Die drei ersten Bände umschließen die „*Oeconomia perennis*“ als „Die Wirtschaftslehre der Menschheitsüberlieferung im Wandel der Zeiten und in ihrer unwandelbaren Bedeutung“. Sehr gut wird die nähere und höchste natürliche Sittennorm das Naturrecht, sowie das Verhältnis von Natur und Offenbarung und die erhabene Aufgabe der Kirche Christi geschildert (z. B. 146 321). Berechtigte Werturteile werden gegenüber Sombart verteidigt (78). Die anzuerkennende Absicht, das soziale Ethos des Verf. und die Reichhaltigkeit des geschichtlich und systematisch weitgespannten Werkes werden den Leser immer wieder erfreuen.

Folgende Ergänzungen mögen zu weiterer Forschung anregen. O. meint, Moses hätte seinen Landsleuten den Zins nicht verbieten können, wäre er naturrechtlich erlaubt (156). Nach den meisten Scholastikern wäre tatsächlich damals dieser Zins unerlaubt gewesen in Anbetracht der damaligen durchschnittlichen wirtschaftlichen Unproduktivität des Geldes, während die spätere Änderung der Geldfunktionen andere Pflichten und Rechte erzwingt. — Zu S. 130: Aristoteles versagt den Handarbeitern nicht die „sittliche“ Tugend (Thomas: *virtus simpliciter*), sondern die „*virtus secundum quid*“, die Teil-Tüchtigkeit (*ἀρετή*) der politischen und gesellschaftlichen Vornehmheit, den „Adel“. — Des Aristoteles Preislehre haben nach O. weder Thomas noch Marx noch Hohoff verstanden (399). Wenn O. Nik. 1133 b 20 so deutet, daß danach nicht das Bedürfnis, sondern nur das Geld den gesuchten Einheitsbezug beim Tausch begründet (398), so schließt 1133 a 25 ff. jeden Zweifel aus (vgl. Thomas, In Nic. V lect. 9). — O. erklärt die menschliche Arbeit, deren Würde er übrigens gegen Marx wirkungsvoll verteidigt (271 f.), als einzige Wertquelle (320), wobei er freilich der Marxschen Arbeitswertlehre seine „Arbeitsfruchtbarkeitslehre“ ent-